



VEREINSSATZUNG

Inhaltsverzeichnis

VEREINSSATZUNG.....	1
§ 1 Name, Rechtsform, Sitz	2
§ 2 Zweck des Vereins	2
§ 3 Mitglieder des Vereins	2
§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder	3
§ 5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft	3
§ 6 Mittel	3
§ 7 Organe des Vereins	4
§ 8 Mitgliederversammlung	4
§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung	4
§ 10 Verfahrensordnung für die Mitgliederversammlung	4
§ 11 Vereinsvorstand	5
§ 12 Vermögen	5
§ 13 Auflösung des Vereins	5
§ 14 Haftung	6
§ 15 Inkrafttreten	6
Der Vorstand des Fördervereins der Freiwilligen Feuerwehr Alzey-Land Süd.....	6



Datum: 20.05.2022

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz

1. Der Verein trägt den Namen „Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Alzey-Land Süd e.V.“. Solange der Verein noch nicht als eingetragener Verein beim zuständigen Amtsgericht zugelassen ist, ist im Vereinsnamen der Zusatz „e.V.“ zu streichen.
2. Der Sitz des Vereins ist Flomborn und wird in das Vereinsregister eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein hat die Aufgabe, das Feuerwehrwesen nach dem Landesgesetz des Landes Rheinland – Pfalz über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz in der jeweiligen Fassung zu fördern.
Dieser Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) die ideelle und materielle Unterstützung des Feuerwehrwesens in den Ortsgemeinden Flomborn und Ober-Flörsheim.
 - b) die soziale Fürsorge der Mitglieder.
 - c) die Förderung der Alterskameraden entsprechend §2 Abs. 4 der Feuerwehrverordnung des Landes Rheinland-Pfalz (FwVO).
 - d) die Förderung des gegenseitigen Zusammenwirkens mit überörtlichen Feuerwehren, bzw. Feuerwehrfördervereinen.
 - e) die Pflege der Kameradschaft und der Verbundenheit innerhalb des Vereins, in der örtlichen Feuerwehr, zu anderen Feuerwehren sowie zu Gönnern und Freunden der Feuerwehr.
 - f) die Unterstützung der Jugendfeuerwehr
 - g) die Unterstützung der Bambinifeuerwehr
 - h) die Beratung der Aufgabenträger in Fragen des Brandschutzes, der Allgemeinen Hilfe, des Katastrophenschutzes, des Rettungswesens und des Umweltschutzes.
 - i) die Öffentlichkeitsarbeit.
2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Der Verein ist politisch und religiös neutral.
4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mitglieder des Vereins

1. Der Verein besteht aus
 - a) den aktiven Mitgliedern,
 - b) den Ehrenmitgliedern und
 - c) den fördernden Mitgliedern.
2. Aktive Mitglieder sind zum Einsatzdienst verpflichtende Angehörige der Aktiven Freiwilligen Feuerwehr Alzey-Land Süd.
Die Jugendwehr sowie die Bambiniabteilung sind dabei ausgeschlossen.
3. Alle aktiven Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Alzey-Land Süd können nach Stellung eines Mitgliedsantrags beitragsfreies Mitglied des „Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Alzey-Land Süd“ werden.
4. Zu Ehrenmitgliedern können natürliche Personen gewählt werden, die sich besondere Dienste erworben haben.

Erster Vorsitzender: Alexander Hahn-Düna
Zweiter Vorsitzender: Sven Schreiweis

Bank: VR Bank Alzey-Land-Schwabenheim eG
IBAN: DE16 5006 9126 0000 9636 40



5. Als fördernde Mitglieder können natürliche und juristische Personen aufgenommen werden, die durch ihren Beitritt ihre Verbundenheit mit dem Feuerwehrwesen bekunden wollen, wenn sie zum 01.01. des laufenden Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Aktive Mitglieder, Ehrenmitglieder und fördernde Mitglieder haben das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
2. Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten.
3. Die mit dem Ehrenamt betrauten Mitglieder haben nur Ersatzansprüche für tatsächlich entstandene Auslagen, die im Interesse des Vereins liegen und dem Vereinszweck dienen.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet:
 - a) die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern,
 - b) das Vereinseigentum schonend, pfleglich und fürsorglich zu behandeln,
 - c) den Beitrag rechtzeitig vollständig zu entrichten.

§ 5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen und beginnt mit dem Tag der Aufnahme. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Lehnt der Vorstand den Antrag ab, so kann der Antragsteller hiergegen Berufung zur Mitgliederversammlung einlegen. Diese entscheidet dann mit einfacher Mehrheit.
2. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Austritt aus dem Verein,
 - b) durch Austritt aus der Freiwilligen Feuerwehr Alzey-Land Süd,
 - c) durch Ausschluss oder
 - d) durch Tod.
3. Die Mitgliedschaft kann zum Ende eines Geschäftsjahres mit einer Frist von drei Monaten schriftlich gekündigt werden.
4. Die Mitgliedschaft endet ferner durch Ausschluss aus dem Verein. Der Ausschluss ist auszusprechen und hat sofortige Wirkung, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstößt oder die bürgerlichen Ehrenrechte verliert.
5. Über den Ausschluss der Mitglieder entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Vor der Entscheidung des Vorstandes ist dem Mitglied unter Festsetzung einer Frist von mindestens zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Der Ausschluss ist dem Mitglied unter eingehender Darlegung der Gründe bekannt zu geben.
6. Gegen die Entscheidung ist die Berufung zur Mitgliederversammlung statthaft. Diese entscheidet dann mit einfacher Stimmenmehrheit.
7. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen. Eine Rückvergütung von Beiträgen, Sacheinlagen und Spenden ist ausgeschlossen.

§ 6 Mittel

Die Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes werden aufgebracht:

- a) Durch jährliche Mitgliedsbeiträge, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festzusetzen ist,
- b) durch freiwillige Zuwendungen und
- c) durch Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln.



Datum: 20.05.2022

- d) Die Aktiven der Freiwilligen Feuerwehr Alzey-Land Süd sowie die Ehrenmitglieder des Fördervereins sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung und
- b) der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Vereinsmitgliedern zusammen und ist das oberste Beschlussorgan.
2. Die Mitgliederversammlung ist jährlich – möglichst im ersten Kalenderhalbjahr – durch den Vorstand unter Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung mit einer vierzehntägigen Frist einzuberufen.
3. Die Bekanntgabe der Mitgliederversammlung, sowie die Tagesordnung werden im Nachrichtenblatt der Verbandsgemeinde Alzey-Land, im Bereich des Nichtamtlichen Teils in den Ortsrubriken „Flomborn“ und „Ober-Flörsheim“, erfolgen.
4. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung dem Vereinsvorsitzenden schriftlich mitgeteilt werden.
5. Auf Antrag von mindestens einem Drittel der Stimmberechtigten ist innerhalb einer vierwöchigen Frist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. In dem Antrag müssen die zu behandelnden Tagesordnungspunkte bezeichnet sein.

§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- a) Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge
- b) die Wahl der Mitglieder des Vereinsvorstandes
- c) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- d) die Genehmigung der Jahresrechnung
- e) die Entlastung des Vorstandes
- f) die Wahl der zwei Kassenprüfer
- g) Beschlussfassung über Satzungsänderung
- h) Beschlussfassung über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft
- i) Entscheidung über Beschwerden von Mitgliedern gegen den Ausschluss aus dem Verein
- j) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- k) Erlass der Beitragsordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist

§ 10 Verfahrensordnung für die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß eingeladen wurde.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder und deren abgegebenen Stimmen.
Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.
Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.
Die Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen.

Erster Vorsitzender: Alexander Hahn-Düna
Zweiter Vorsitzender: Sven Schreiweis

Bank: VR Bank Alzey-Land-Schwabenheim eG
IBAN: DE16 5006 9126 0000 9636 40



Datum: 20.05.2022

- Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag mit einfacher Mehrheit beschließen, geheim abzustimmen.
- Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, deren Richtigkeit vom jeweiligen Schriftführer und dem Sitzungsführenden durch Unterschrift zu bestätigen ist.
 - Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.

§ 11 Vereinsvorstand

- Der Vorstand besteht aus:
 - dem Vorsitzenden,
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - dem Kassierer,
 - dem Schriftführer,
 - und aus drei Beisitzenden der aktiven Feuerwehr.
- Geschäftsführender Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Kassierer.
Jeder ist allein vertretungsberechtigt.
- Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins.
Ihm obliegen die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung von Vereinsbeschlüssen.
- Zum Abschluss von Rechtsgeschäften für den Verein gleich welcher Art, ist der geschäftsführende Vorstand berechtigt.
- Der Kassierer verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben, am Ende des Geschäftsjahres legt er gegenüber den Kassenprüfern Rechnung.
- Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
Eine Wiederwahl ist jederzeit möglich.
- Der Vorsitzende lädt die Mitglieder zur Mitgliederversammlung ein und leitet die Versammlung. Ebenso beruft er die Vorstandssitzung ein und leitet diese. Über die in den Vorstandssitzungen gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, deren Richtigkeit vom jeweiligen Schriftführer und dem Sitzungsführenden durch Unterschrift zu bestätigen ist.

§ 12 Vermögen

- Alle Beiträge, Einnahmen und Mittel des Vereins werden ausschließlich zur Erreichung des Vereinszwecks verwendet.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- Die Kassenprüfer prüfen die Kassengeschäfte und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht.

§ 13 Auflösung des Vereins

- Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei dreiviertel der abgegebenen Stimmen für die Auflösung stimmen müssen.
- Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die für Flomborn zuständige Verbandsgemeinde oder deren Rechtsnachfolgerin, die es unmittelbar und ausschließlich für die Förderung des Brandschutzes und der technischen Hilfe der Gemeinden Flomborn und Ober-Flörsheim verwenden muss.

Erster Vorsitzender: Alexander Hahn-Düna
Zweiter Vorsitzender: Sven Schreiweis

Bank: VR Bank Alzey-Land-Schwabenheim eG
IBAN: DE16 5006 9126 0000 9636 40



Datum: 20.05.2022

§ 14 Haftung

Vorstandsmitglieder und sonstige Beauftragte, die für den Verein unentgeltlich tätig sind oder für Ihre Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG von maximal 500 EUR jährlich erhalten, haften für Schäden, die Sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit für den Verein verursachen, gegenüber dem Verein lediglich für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Sie werden, soweit sie aus ihrer Tätigkeit für den Verein Anderen zum Schadensersatz verpflichtet sind, vom Verein freigestellt, falls sie weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit zu vertreten haben.

§ 15 Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 20. Mai 2022 in Kraft und wird im Vereinsregister eingetragen.

Flornborn, den 20. Mai 2022

Der Vorstand des Fördervereins der Freiwilligen Feuerwehr Alzey-Land Süd

Vorsitzender:	Herr Alexander Hahn-Düna	_____
Stellvertretender Vorsitzender	Herr Sven Schreiweis	_____
Kassierer	Herr Jonas Ahrens	_____
Schriftführer	Herr Harald Nies	_____
Beisitzer	Herr Jörn Gögge	_____
Beisitzer	Herr Jonas Schwabe	_____
Beisitzer	Herr Luis Schwabe	_____

Ober-Flörsheim, den 20. Mai 2022

Erster Vorsitzender: Alexander Hahn-Düna
Zweiter Vorsitzender: Sven Schreiweis

Bank: VR Bank Alzey-Land-Schwabenheim eG
IBAN: DE16 5006 9126 0000 9636 40